

► G-BA-Beschlüsse

Heilmittelverordnung soll zum 01.10.2020 vereinfacht werden

| Die Verordnung von Heilmitteln soll zum 01.10.2020 deutlich vereinfacht werden. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 19.09.2019 beschlossen. Die Neuregelungen bedeuten auch für Heilmittelerbringer und deren Patienten deutliche Vereinfachungen. |

Die Unterscheidung zwischen Erstverordnung, Folgeverordnung und Verordnung außerhalb des Regelfalls wird abgeschafft. Künftig gibt es einen Verordnungsfall, verbunden mit einer orientierenden Behandlungsmenge. Dabei gilt:

- Liegt das Datum der letzten Heilmittelverordnung **weniger als sechs Monate** zurück, wird der bestehende Verordnungsfall fortgeführt. Die orientierende Behandlungsmenge gilt weiter; falls medizinisch notwendig, kann mehr verordnet werden.
- Liegt die letzte Verordnung **sechs Monate und länger** zurück, wird ein neuer Verordnungsfall ausgelöst.

Außerdem soll es **künftig nur noch ein Verordnungsformular für alle Heilmittel** geben (Physiotherapie, Podologie, Ergotherapie, Ernährungstherapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- sowie Schlucktherapie). Der Patient hat künftig 28 Tage (bisher 14 Tage) ab Verordnungsdatum Zeit, um mit der Therapie zu beginnen und eine Frequenzspanne erlaubt flexiblere Terminabsprachen zwischen Patienten und Therapeuten. Zudem wurde der Heilmittelkatalog übersichtlicher gestaltet. Weitere Details der Neuregelungen und was diese für Physiotherapeuten bedeuten, erläutert ein Folgebeitrag in PP.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Eine Übersicht über die Neuregelungen finden Sie auf der Website der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) unter iwww.de/s3029.

► Berufsrecht

Zulassungsverfahren für Heilmittelerbringer seit dem 01.09.2019 vereinfacht

| Seit dem 01.09.2019 ist das Zulassungsverfahren für Heilmittelerbringer deutlich vereinfacht: Wer eine Praxis neu zulassen oder eine bestehende Zulassung ändern möchte, braucht sich in seinem Bundesland nur noch an eine einzige zuständige Stelle zu wenden. Die Änderungen gehen zurück auf das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG; PP 05/2019, Seite 3) . |

MERKE | Bis zum 31.08.2019 musste z. B. ein Physiotherapeut die Zulassung bzw. deren Änderung bei den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) einzeln beantragen. Im Zuge des TSVG sind die Krankenkassen und Ersatzkassen verpflichtet, landesweite Arbeitsgemeinschaften zu bilden, die jeweils einheitlich für die Zulassung von Heilmittelerbringern im gesamten Bundesland zuständig sind. Die Kontaktdaten der Arbeitsgemeinschaften in den Bundesländern finden Sie online unter iwww.de/s2963.



SIEHE AUCH
Folgebeitrag in PP



IHR PLUS IM NETZ
iwww.de/s3029



IHR PLUS IM NETZ
iwww.de/s2963